



Rundschreiben über die regulatorischen Anforderungen für die Erzeugung und Verwendung von Nachbaupflanzgut

Referenz	PCCB/S1/ DME /1033538	Datum	14.03.2022 25.02.2015
Aktuelle Version	1. 2 4	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Nachbaupflanzgut, Kartoffeln, Pflanzenpass, Meldung		

Verfasst von	Gebilligt von
David Michelante	Jean-François HeymansPierre Naassens, Generaldirektor-a.i.

1. Zielsetzung

Ziel dieser regulatorischen Anforderungen ist es, die gesamte „Kartoffelbranche“ bestmöglich vor der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen, insbesondere der Braun- und Ringfäule (*Ralstonia* und *Clavibacter*) und Nematoden (*Meloidogyne*, *Globodera* usw.), zu schützen.

2. Anwendungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben richtet sich an alle Erzeuger und Verwender von Nachbaupflanzgut.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

- ~~K.E. vom 22. Februar 2021 mit dem Titel „Arrêté royal relatif aux mesures de protection contre les organismes de quarantaine aux végétaux et aux produits végétaux et modifiant des dispositions diverses en matière d'organismes nuisibles“.~~ K.E. vom 10. August 2005 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Artikel 13 §2 Absatz 4 und §2/1.

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Nachbaupflanzgut: zum Anpflanzen bestimmte, nicht zertifizierte Knollen von *Solanum tuberosum* L., die nur vom Erzeuger dieser Knollen verwendet werden (d.h. Anpflanzen zur Erzeugung von Speisekartoffeln oder anderem Nachbaupflanzgut)

Produktionseinheit: funktionell zusammenhängende Gesamtheit von Lagereinrichtungen und Flächen, die sich in der Gemeinde, in der die Tätigkeit mittels einer Adresse bei der FASNK registriert ist, sowie in den Nachbargemeinden befindet (K.E. vom 22.02.2021 Art. 1 Punkt 840.08.2005, Art. 1, 36.)

Abkürzungen	Bedeutung
Clavibacter	<i>Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus</i> (Ringfäule)
Globodera	<i>Globodera rostochiensis</i> und <i>G. pallida</i> (Kartoffelzystennematoden)
Meloidogyne	<i>Meloidogyne chitwoodi</i> und <i>M. fallax</i> (Wurzelgallenälchen)
PP	Pflanzenpass
Ralstonia	<i>Ralstonia solanacearum</i> (Braunfäule)

5. Pflanzengesundheitsvorschriften für die Erzeugung und Verwendung von Nachbaupflanzgut

In dem K.E. vom 10.08.2005 ist Folgendes bestimmt:

- die Bedingungen, die für die Erzeugung und Verwendung von Nachbaupflanzgut ohne die obligatorische Beantragung des Pflanzenpasses (PP) bei der FASNK erfüllt sein müssen;
- die Bedingungen der obligatorischen Meldung, die im Falle der Erzeugung von Nachbaupflanzgut bei der FASNK eingereicht werden muss.

Wann ist der Pflanzenpass für Nachbaupflanzgut Pflicht?

Wenn der Erzeuger beabsichtigt:

- sein Nachbaupflanzgut außerhalb der Produktionseinheit, in der dieses erzeugt wurde, zu lagern oder zu verwenden,
- oder es in einer Lagereinheit aufzubewahren, die ihm nicht gehört oder deren Nutzung nicht ausschließlich ihm vorbehalten ist.

Was ist zu tun, wenn der Pflanzenpass für das Nachbaupflanzgut vorgeschrieben ist?

Der Erzeuger muss die Zulassung für die Benutzung von Pflanzenpässen bei der FASNK beantragen (Link auf der Website der Agentur: <https://www.favv-afsca.be/berufssektoren/zulassungen/>). Sobald die Zulassung vorliegt, kann er bei der Agentur die Durchführung der nötigen Analysen und Inspektionen für die Ausstellung von Pflanzenpässen beantragen. Sind alle Analyseergebnisse konform, kann das pflanzenpasspflichtige Pflanzgut auf den vorgesehenen Parzellen angepflanzt werden.

Bemerkung: Der PP wird nicht in Form irgendeines Dokuments ausgestellt (Etikett, Bescheinigung usw.); es handelt sich um eine Bewilligung der Agentur, durch die die Verwendung von erzeugtem und somit mit günstigem Ergebnis getesteten Nachbaupflanzgut gestattet ist.

6. Zeitplan für die Maßnahmen/Formalitäten

	Nachbaupflanzgut OHNE Pflanzenpass	Nachbaupflanzgut MIT Pflanzenpass
Vor dem Anpflanzen des Pflanzguts, das für die Erzeugung von Nachbaupflanzgut bestimmt ist	/	Bei der Agentur zu beantragen: - die amtliche Zulassung für die Benutzung des Pflanzenpasses (zu Lasten des Anbieters) - die Beprobung der Parzellen für die Untersuchung auf Zystennematoden (<i>Globodera</i>) (zu Lasten des Anbieters)
Vor dem 31. Mai	Meldung der laufenden oder geplanten Erzeugung von Nachbaupflanzgut für das laufende Jahr	
Bei der Ernte oder Lagerung	Im Rahmen ihres Monitorings beprobt die Agentur von Amts wegen alle Partien des gemeldeten Nachbaupflanzguts zwecks Untersuchung auf Quarantänebakterien - <i>Ralstonia</i> und <i>Clavibacter</i> - (2 Proben pro Partie) (zu Lasten der FASNK) <u>und – im Falle von Parzellen in den Überwachungsgebieten - auf <i>Meloidogyne fallax</i> und <i>M. chitwoodi</i> (zu Lasten des Anbieters).</u>	Bei der Agentur die Beprobung der Partien Nachbaupflanzgut zwecks Analyse der Quarantänebakterien - <i>Ralstonia</i> und <i>Clavibacter</i> - (2 Proben pro Partie) beantragen (zu Lasten des Anbieters) <u>und von <i>Meloidogyne fallax</i> und <i>M. chitwoodi</i> – im Falle von Parzellen in den Überwachungsgebieten - beantragen (zu Lasten des Anbieters).</u>
Vor dem 15. Februar des folgenden Jahres	Eventuelle Änderungen bezüglich des Ortes, an dem das Nachbaupflanzgut gelagert oder angepflanzt wird, mitteilen (eine angepasste Meldung einreichen) ACHTUNG! Diese Änderungen müssen mit den Bedingungen für die Ausnahme von der PP-Pflicht im Einklang stehen (siehe Absätze 1 und 2 des obigen Punktes 5); im entgegengesetzten Fall darf die Produktion nicht mehr angepflanzt werden.	/

7. Anhänge

- Anhang 1: Meldung der Erzeugung von Nachbaupflanzgut (Kartoffeln)
- Anhang 2: Antrag auf Durchführung einer Bodenprobenahme für *Globodera* auf Parzellen, die für die Erzeugung von Nachbaupflanzgut bestimmt sind
- Anhang 3: Häufig gestellte Fragen - K.E. vom 22. Februar 2021 Art. 9 10. August 2005, Art. 13 §2 Absatz 4 und §2/1 über Nachbaupflanzgut

8. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	15.10.2014	Originalversion
1.1	<u>25.02.2015</u> Veröffentlichungsdatum	Anpassung des Anhangs 3, B, 7)
<u>1.2</u>	<u>Veröffentlichungsdatum</u>	<u>Aktualisierung der gesetzlichen Verweise</u>



MELDUNG DER ERZEUGUNG VON NACHBAUPFLANZGUT (KARTOFFELN)

(Bei der Lokalen Kontrolleinheit vor dem 31. Mai einzureichen, jegliche nachträgliche Änderung vor dem 15. Februar mitzuteilen)

FELD I. Identifikation des Vermehrs

I.A. Name: (Niederlassung) Adresse: 	I.B. Tel: Fax:	I.C. NEN: (Niederlassungseinheitsnummer)
--	---	--

FELD II. Ausgangsmaterial

II.A. Menge (kg)	II.B. Ursprung
----------------------------	--------------------------

FELD III. Parzelle, auf der das Ausgangsmaterial angepflanzt wird (für die Erzeugung von Nachbaupflanzgut)

III.A. Name	III.B. Lage (einschließlich Gemeinde)	III.C. Nr. integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (SIGEC)
III.D. Ergebnis <i>Globodera</i> + Nr. der Probe:		

FELD IV. Lagerort, an dem das so erzeugte Nachbaupflanzgut aufbewahrt werden wird

IV.A. Adresse (einschließlich Gemeinde)	IV.B. Name und NEN, falls nicht mit dem Anmelder in FELD I identisch
---	--

FELD V. Parzelle(n), auf der (denen) das Nachbaupflanzgut nächstes Jahr erneut angepflanzt werden wird

V.A. Name	V.B. Lage (einschließlich Gemeinde)	V.C. Nr. integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (SIGEC)
---------------------	---	--



--	--	--

FELD VI. Pflanzenpass

VI.A.

Ankreuzen, wenn zutreffend.

Aus den FELDERN I bis V geht hervor, dass ich beabsichtige:

- mein Nachbaupflanzgut (Vermehrung) auf einer Parzelle außerhalb der Gemeinde (meiner Niederlassung in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden zu erzeugen,
- mein Nachbaupflanzgut außerhalb der Gemeinde (meiner Niederlassung in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden aufzubewahren,
- mein Nachbaupflanzgut in einer Lagereinheit, die mir nicht gehört oder deren Nutzung nicht ausschließlich mir vorbehalten ist, aufzubewahren,
- mein Nachbaupflanzgut (Anpflanzen) außerhalb der Gemeinde (meiner Niederlassung in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden zu verwenden.

Der Pflanzenpass + die Probe *Globodera* sind vorgeschrieben, wenn mindestens eine der oben genannten Situationen zutrifft.

VI.B.

Mein Nachbaupflanzgut **IST/IST NICHT** pflanzenpasspflichtig. (Nichtzutreffendes bitte streichen)

VI.C.

Nr. der Zulassung für die Benutzung von Pflanzenpässen:

FELD VII. Unterschrift

Datum:

Erste Meldung oder Änderung

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich damit einverstanden, alle Kosten im Zusammenhang mit den durchgeführten Probenahmen und Analysen für das pflanzenpasspflichtige Nachbaupflanzgut zu bezahlen.

Name:

Unterschrift:



MELDUNG DER ERZEUGUNG VON NACHBAUPFLANZGUT

Mithilfe des Meldeformulars wird die Erzeugung von Nachbaupflanzgut angemeldet. Dieses Formular muss **vor dem 31. Mai** bei der Lokalen Kontrolleinheit eingereicht werden.

Es kann vorkommen, dass Sie nachträglich noch **Änderungen** in dem FELD IV oder V vornehmen möchten (zum Beispiel in Bezug auf den Standort des Lagers oder der Parzelle, auf der die Produktion im nächsten Jahr angepflanzt werden wird). In diesem Fall müssen Sie diese Änderungen **vor dem 15. Februar** mitteilen. Dafür müssen Sie ebenfalls dieses Formular verwenden.

Diese Meldung ~~ist und die Frist vom 31. Mai für ihre Einreichung sind~~ gesetzlich vorgeschrieben (Art. ~~9.13~~ des K.E. vom ~~22. Februar 2021~~ mit dem Titel „~~Arrêté royal relatif aux mesures de protection contre les organismes de quarantaine aux végétaux et aux produits végétaux et modifiant des dispositions diverses en matière d’organismes nuisibles~~“). ~~10.08.2005 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen~~). Die Frist für die Meldung von Änderungen ~~(15. Februar) wurde von der Agentur in Absprache mit dem Sektor festgelegt.~~

Achtung! Erzeugen Sie Nachbaupflanzgut, das der Pflanzenpasspflicht unterliegt (siehe die Erklärung in dem FELD VI), müssen Sie einen „ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER PROBENAHE FÜR GLOBODERA“ stellen, bevor Sie mit der Vermehrung beginnen, d.h. bevor das Ausgangsmaterial angepflanzt wird, muss die Parzelle (des FELDS III) einer amtlichen Probenahme durch die FASNK unterzogen werden. Dieses Formular ist bei der LKE oder auf der Website der FASNK erhältlich.

Sie müssen auch Parzellen melden, bei denen Sie nur einen Teil der Produktion für Nachbaupflanzgut verwenden werden (zum Beispiel: wenn die Produktion für Speisekartoffeln verwendet wird und nur die kleineren Exemplare als Nachbaupflanzgut genutzt werden). Für die FASNK gilt dann die gesamte Produktion der Parzelle als Nachbaupflanzgut. Wird nur ein gut abgegrenzter und abgesonderter Teil der Parzelle für die Erzeugung von Nachbaupflanzgut genutzt, kann dieser Teil als eine individuelle Unterparzelle (ein Feld) betrachtet werden.

Wurde die Erzeugung nicht zeitig (erste Meldung vor dem 31. Mai) mithilfe dieses Formulars gemeldet, ist es danach nicht mehr gestattet, die Ernte (beziehungsweise einen Teil davon) als Nachbaupflanzgut zu verwenden.

Erklärung zum Formular

Füllen Sie eine Meldung für jede Parzelle aus, die zur Erzeugung von Nachbaupflanzgut bepflanzt wird.

FELD I. Identifikation des Vermehrs

I.A.

Name und Adresse des Standorts Ihrer Niederlassung, in der Sie die Tätigkeit der Pflanzgutvermehrung ausüben. Diese Tätigkeit muss auch von der FASNK an dieser Adresse registriert werden, und zwar als:

Bauernhof - Kartoffelpflanzgut mit Pflanzenpass (Ferme - plants de pomme de terre avec passeport phytosanitaire)

- PL42 Landwirtschaftlicher Betrieb (Exploitation agricole)



Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

- AC64 Herstellung (Production)
- PR207 Kartoffelpflanzgut, für das eine Zulassung Pflanzenpass erforderlich ist (Plants de pomme de terre pour lesquels un agrément passeport phytosanitaire est exigé) ODER Bauernhof - Kartoffelpflanzgut ohne Pflanzenpass (Ferme - plants de pomme de terre sans passeport phytosanitaire)
- PL42 Landwirtschaftlicher Betrieb (Exploitation agricole)
- AC64 Herstellung (Production)
- PR208 Kartoffelpflanzgut, für das eine Zulassung Pflanzenpass nicht erforderlich ist (Plants de pomme de terre pour lesquels un agrément passeport phytosanitaire n'est pas exigé)

I.B.

Telefonnummer und eventuell Faxnummer

I.C.

Die Nummer des Standorts Ihrer Niederlassung. Diese wird die NEN oder Niederlassungseinheitsnummer genannt.

Fragen Sie gegebenenfalls bei der LKE nach Ihrem Datenblatt oder sehen Sie Ihre Daten in Foodweb auf der Website der FASNK ein, bevor Sie das FELD I vervollständigen

(<https://www.favv-afsca.be/berufssektoren/foodweb/>).

Hat Ihre Niederlassung (noch) keine Niederlassungseinheitsnummer, können Sie auch die Unternehmensnummer eintragen (= in den meisten Fällen die Mehrwertsteuernummer).

Überprüfen Sie Ihre Daten und beantragen Sie erforderlichenfalls schnellstmöglich die Korrektur Ihrer Daten in der Zentralen Datenbank der Unternehmen.

FELD II. Ausgangsmaterial

Dieses Feld enthält die Daten des Ausgangsmaterials (Mutterpartie), aus dem Sie das Nachbaupflanzgut erzeugen werden.

II.A.

Menge in kg.

II.B.

Ursprung: Geben Sie je nach Fall zumindest das Ursprungsland (im Falle von zertifiziertem Pflanzgut) oder „Nachbaupflanzgut“ an.

FELD III. Parzelle, auf der das Ausgangsmaterial angepflanzt wird

Dieses Feld enthält die Daten der Parzelle, auf der Sie das Nachbaupflanzgut erzeugen.

III.A.

Name der Parzelle.

III.B.

Lage der Parzelle. Führen Sie die Gemeinde deutlich an.

III.C.

Parzellennummer des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (SIGEC) (Flächenerklärung), welche von der Abteilung „Aides à l'agriculture“ (Beihilfe für die Landwirtschaft) der DGARNE des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zugewiesen wird.

Es genügt, schlichtweg das Jahr der Beantragung der Flächenerklärung und die Referenznummer der Parzelle einzutragen (z.B. Parzelle „2011-9“).



III.D.

Wurde vor dem Anpflanzen eine Probenahme zur Untersuchung auf *Globodera* vorgenommen, führen Sie hier bitte das Ergebnis und die Nummer der Probe an. Die Probenahme ist bei pflanzenpasspflichtigem Nachbaupflanzgut Pflicht.

FELD IV. Lagerort, an dem das so erzeugte Nachbaupflanzgut aufbewahrt werden wird

IV.A.

Adresse (einschließlich Gemeinde). Ist diese identisch mit jener in FELD I, geben Sie dann bitte „IDEM“ an.

IV.B.

Name und NEN, wenn nicht identisch mit dem Anmelder in FELD I. Werden Sie das Nachbaupflanzgut nicht in dem in FELD I angegebenen Unternehmen lagern, tragen Sie dann bitte hier den Namen und die NEN (Niederlassungseinheitsnummer) des Unternehmens ein, in dem Sie das Nachbaupflanzgut aufbewahren werden. Hat diese Niederlassung noch keine Niederlassungseinheitsnummer, können Sie auch die Unternehmensnummer eintragen (= in den meisten Fällen die Mehrwertsteuernummer).

FELD V. Parzelle(n), auf der (denen) das Nachbaupflanzgut nächstes Jahr erneut angepflanzt werden wird

Dieses Feld enthält die Daten der Parzelle, auf der Sie das Nachbaupflanzgut im nächsten Jahr anpflanzen werden. Sind die Kenndaten der Parzelle, auf der das Nachbaupflanzgut angebaut werden wird, am 31. Mai noch nicht bekannt und können Sie daher die Meldung nicht vollständig ausfüllen, dann müssen Sie Ihre Meldung vor dem 15. Februar in Ordnung bringen. Dies bedeutet, dass Sie unbedingt eine Meldung bis zum 31. Mai einreichen müssen und dass Sie nachträglich eine Änderung mit den definitiven Angaben an die FASNK senden müssen. Achtung: Die Lage dieser Parzelle ist wichtig, um anzuführen, ob Ihr Nachbaupflanzgut pflanzenpasspflichtig ist oder nicht. Kennen Sie die Parzelle noch nicht, aber besteht die Möglichkeit, dass Sie Ihr Nachbaupflanzgut später außerhalb der Gemeinde Ihrer Niederlassung (in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden anpflanzen, raten wir Ihnen an, eine Probenahme zur Untersuchung auf *Globodera* für die Parzelle (in FELD III), auf der das Ausgangsmaterial vermehrt werden wird, zu beantragen. Denn ohne eine Probenahme zur Untersuchung auf *Globodera* mit günstigem Ergebnis für diese Parzelle und eine Zulassung 17.1 ist es Ihnen nicht gestattet, Ihr Nachbaupflanzgut außerhalb der Gemeinde Ihrer Niederlassung (in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden anzupflanzen.

V.A.

Name der Parzelle.

V.B.

Lage der Parzelle. Führen Sie die Gemeinde deutlich an.

Kennen Sie zum Zeitpunkt der ersten Meldung noch nicht die genaue Lage der Parzelle, aber wissen Sie bereits sicher, in welcher Gemeinde sich diese Parzelle befinden wird, dann geben Sie bitte nur die Gemeinde an und reichen Sie eine Änderung ein, wenn Sie die vollständigen Daten der Parzelle kennen.

V.C.

Siehe III.C.



FELD VI. Pflanzenpass

VI.A.

Nachbaupflanzgut ist Pflanzgut, das von demjenigen verwendet wird, der es erzeugt hat.

Die Vermehrung (= die Erzeugung) und das Anpflanzen dieser Ernte in der nächsten Saison (= die Verwendung) für die Erzeugung von Speisekartoffeln oder wieder für die Erzeugung von Nachbaupflanzgut müssen auf Parzellen derselben Niederlassung erfolgen (siehe FELD I für die Kenndaten Ihrer Niederlassung). Sie müssen der Benutzer der Parzelle sein, und dies entweder als Eigentümer, Pächter oder saisonaler Pächter.

Nachbaupflanzgut unterliegt **nicht der Pflanzenpasspflicht**, wenn die Vermehrung, die Aufbewahrung und das Anpflanzen innerhalb der Gemeinde Ihrer Niederlassung (in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden durchgeführt werden. Unter Gemeinde versteht man die Gesamtheit der zusammengeschlossenen Gemeinde. Es kommt außerdem vor, dass die Aufbewahrung in einer Lagereinheit erfolgen muss (= ein gut abgesonderter/getrennter/identifizierter Raum; zumindest ein Lagerspeicher für Schüttgüter und ein Stapel für Paloxen), wo nur Ihr Pflanzgut vorhanden sein darf (= Nutzung ist ausschließlich Ihnen vorbehalten). Diese Lagereinheit muss Ihnen gehören, d.h. Ihr Eigentum sein oder Sie müssen diese langfristig mieten (somit beispielsweise nicht nur für eine einzige Saison).

Das Nachbaupflanzgut unterliegt folglich **der Pflanzenpasspflicht**, wenn Sie beabsichtigen:

- Ihr Nachbaupflanzgut (Vermehrung) auf einer Parzelle außerhalb der Gemeinde (Ihrer Niederlassung in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden zu erzeugen,
- Ihr Nachbaupflanzgut außerhalb der Gemeinde (Ihrer Niederlassung in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden aufzubewahren,
- Ihr Nachbaupflanzgut in einer Lagereinheit, die Ihnen nicht gehört oder deren Nutzung nicht ausschließlich Ihnen vorbehalten ist, aufzubewahren,
- Ihr Nachbaupflanzgut (Anpflanzen) außerhalb der Gemeinde (Ihrer Niederlassung in FELD I) und der angrenzenden Gemeinden zu verwenden.

Trifft mindestens einer der oben genannten Punkte zu, dann unterliegt Ihr Nachbaupflanzgut der Pflanzenpasspflicht. Vervollständigen Sie daher sorgfältig dieses untere Feld der Meldung und kreuzen Sie die richtigen Felder an. Überquert das Nachbaupflanzgut die belgische Grenze, unterliegt es immer der Pflanzenpasspflicht. Sind Sie noch nicht im Besitz einer amtlichen Zulassung für die Benutzung des Pflanzenpasses, müssen Sie diese bei der FASNK beantragen. Bei Nachbaupflanzgut mit obligatorischem Pflanzenpass müssen eine amtliche Probenahme zur Untersuchung auf *Globodera* (= durch die FASNK) der Parzellen vor Beginn der Vermehrung (vor dem Anpflanzen des Ausgangsmaterials) und eine amtliche Probenahme zum Nachweis von Braun- und Ringfäule (2 Proben pro Partie) vorgenommen werden. Die Kosten dieser Probenahmen und Analysen gehen zu Ihren Lasten.

VI.B.

Trifft mindestens einer der oben genannten Punkte zu (einschließlich der Überquerung der belgischen Grenze), dann unterliegt Ihr Nachbaupflanzgut der Pflanzenpasspflicht. Geben Sie bitte das Ergebnis an.

VI.C.

Sind Sie bereits im Besitz einer Zulassung für die Benutzung von Pflanzenpässen, tragen Sie hier bitte Ihre Zulassungsnummer ein. Offiziell heißt diese Zulassung „17.1 - Agrément : Producteurs, magasin collectif, centres d'expédition, autres personnes ou importateurs de certains végétaux ou



**Föderalagentur für die Sicherheit der
Nahrungsmittelkette**

produits végétaux“ (17.1 - Zulassung: Erzeuger, Sammelager, Versandzentren, andere Personen oder Einführer von bestimmten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen“). Diese Nummer finden Sie auf der Website der FASNK (<https://www.favv-afsca.be/berufssektoren/foodweb/>).

FELD VII. Unterschrift

Geben Sie bitte in diesem Feld an, ob es sich um eine erste Meldung oder eine Änderung handelt. Bei jeglicher Änderung (wenn Sie beispielsweise nur die Gemeinde in Feld V eingetragen haben) müssen Sie diese Meldung vor dem 15. Februar in Ordnung bringen. Verwenden Sie dafür bitte ebenfalls dieses Meldeformular.


Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich damit einverstanden, alle Kosten im Zusammenhang mit den durchgeführten Probenahmen und Analysen für das pflanzenpasspflichtige Nachbaupflanzgut zu bezahlen. Dies gilt, selbst wenn die Kartoffeln später nicht als Nachbaupflanzgut verwendet werden.

Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER PROBENAHME UND BODENUNTERSUCHUNG FÜR GLOBODERA

(Probenahme vor der Anpflanzung oder Aussaat, den Antrag bei der Lokalen Kontrolleinheit einreichen)

Identifikation des Antragstellers

Name der Niederlassung: NEN: ¹	Straße + Hausnummer: Postleitzahl + Ort: Land:	Tel.: Fax: E-Mail:	
---	--	--	---

Zu beprobende Parzelle(n)

	Name	Jahr/Nummer des Erzeugers/Referenznummer der Parzelle/±„abgeändert“ ²	Fläche (ha)	Vorgesehene Anbaukultur ¹
1	 / / /		
2	 / / /		
3	 / / /		
4	 / / /		

Datum des Antrags:/...../20..... Gewünschter Zeitraum/...../20..... bis für die Probenahme:/...../20..... Probenahmeart: <input type="checkbox"/> 1500 ml pro ha oder <input type="checkbox"/> 500 ml pro 1/3 ha oder <input type="checkbox"/> 500 ml pro ha ³	Wahl des Labors: <input type="checkbox"/> Der Anbieter wählt ein von der FASNK zugelassenes Labor aus und übermittelt die Proben selbst oder <input type="checkbox"/> Die Proben werden über das Dispatching der FASNK versandt und folglich sucht die FASNK das Labor aus. ⁴ Wird das Vorkommen von <i>Globodera</i> nachgewiesen, kann eine Untersuchung der Lebensfähigkeit beantragt werden. Die LKE wird Sie diesbezüglich kontaktieren.	Der Anbieter erklärt, dass alle in diesem Dokument angegebenen Informationen korrekt und wahrheitsgemäß sind ⁵ und dass er einverstanden ist, alle Kosten im Zusammenhang mit den Probenahmen und Analysen zu zahlen. Name: Anzahl der Anhänge: Unterschrift:
---	--	---

¹ Niederlassungseinheitsnummer

² Jahr/Nummer des Erzeugers/Referenznummer der Parzelle gemäß der jüngsten Parzellenmeldung. Fügen Sie bitte immer den entsprechenden Orthofotoplan bei. Werden die Grenzen der Parzelle abgeändert oder muss nur ein Teil (ein Feld) der Parzelle beprobt werden, fügen Sie bitte den Vermerk „abgeändert“ hinzu, zeichnen Sie die genauen Grenzen auf dem Orthofotoplan ein und geben Sie die Eckkoordinaten an (WGS 84 in Dezimalgraden, z.B. „50,852657; 4,365164“).

³ Probenvolumen von 500 ml pro ha findet nur unter den folgenden Voraussetzungen Anwendung: 1) kein Anbau von Wirtspflanzen während der 6 Jahre vor diesem Test oder; 2) keine lebenden Nematoden bei den letzten beiden amtlichen Tests von 1500 ml pro ha und kein Anbau von Wirtspflanzen seit der Durchführung des ersten dieser beiden Tests oder; 3) keine Nematoden und keine Zysten (tot oder lebendig) im Rahmen des letzten amtlichen Tests von 1500 ml pro ha und kein Anbau von Wirtspflanzen seitdem.

⁴ Wahl des Labors gemäß den folgenden Kriterien, in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit: Akkreditierung; Preis; Schnelligkeit; Möglichkeit, mehrere Analysen anhand derselben Probenart durchführen zu lassen.

⁵ Achtung: Falsche Erklärungen können ein Ausstellungsverbot für Pflanzenpässe für die betreffenden Parteien und den Entzug der Zulassung für die Benutzung von Pflanzenpässen nach sich ziehen.

Häufig gestellte Fragen

~~K.E. vom 22. Februar 2021 Art. 9 10. August 2005, Art. 13 §2 Absatz 4 und §2/1~~ über Nachbaupflanzgut

A. Fristen für die Meldung und Änderungen

~~1. Gemäß den Bestimmungen, die durch den K.E. vom 18. August 2010 in den K.E. vom 10. August 2005 aufgenommen wurden, sind die Parzellen, auf denen das Nachbaupflanzgut für die Erzeugung von Speisekartoffeln verwendet werden wird, vor dem 31. Mai (des Jahres der Erzeugung des Nachbaupflanzguts) oder im Falle von Änderungen vor dem 30. November (des folgenden Jahres) zu melden. In der Praxis werden die Parzellen in manchen Regionen erst im Dezember/Januar nach der Erzeugung des Nachbaupflanzguts an Dritte für die Erzeugung von Speisekartoffeln verpachtet. Dies bedeutet im Rückschluss, dass der Erzeuger am 30. November noch nicht weiß, wo er sein Nachbaupflanzgut im Frühling anpflanzen wird, da die Fläche zu diesem Zeitpunkt noch nicht gepachtet und bekannt ist. Wie wird dies in der Praxis gehandhabt?~~

~~Gemäß der Praxis müssen die Erzeuger spätestens vor dem 15. Februar des auf die Erzeugung folgenden Jahres die Lage der Parzelle, auf der sie ihr Nachbaupflanzgut anpflanzen werden, melden.~~

2.1. Welche Folgen hat es für den Erzeuger von Nachbaupflanzgut, wenn er die Änderungen nach dem 15. Februar des auf die Erzeugung folgenden Jahres mitteilt?

(Unsere Antwort betrifft nicht die Lagerung.) Ist die Parzelle, wo das Nachbaupflanzgut erneut angepflanzt (verwendet) werden wird, am 15. Februar noch nicht bekannt und ist der Landwirt folglich nicht imstande, seine Meldung zu vervollständigen, werden keine systematischen Sanktionen verhängt, sofern der Betreffende nach Treu und Glauben handelt und seine Meldung VOR der Anpflanzung des Nachbaupflanzguts in Ordnung bringt.

Je nach neuem Standort der Parzelle, auf der das Nachbaupflanzgut verwendet wird, in Bezug auf das „abgegrenzte Gebiet“ werden in dieser Situation **3 Fälle** unterschieden (abgegrenztes Gebiet = abgegrenztes Gebiet bestehend aus der Gemeinde, wo sich die Produktionseinheit befindet, und den Nachbargemeinden):

1. Der neue Standort der Parzelle ändert nicht in Bezug auf das „abgegrenzte Gebiet“:
OK (die Partie behält ihren ursprünglichen Status bei → PP-pflichtig ODER nicht)
2. Der neue Standort liegt innerhalb des „abgegrenzten Gebiets“, während in der ersten Meldung stand, dass es sich um eine Parzelle außerhalb des Gebiets handelt:
OK (die Partie behält ihren ursprünglichen Status bei → PP-pflichtig)
3. Der neue Standort liegt außerhalb des „abgegrenzten Gebiets“, während in der ersten Meldung stand, dass es sich um eine Parzelle innerhalb des Gebietes handelt:
 - a. Wenn das Pflanzgut der Pflanzenpasspflicht unterlag (aufgrund des Lagerortes): OK (die Partie behält ihren ursprünglichen Status bei: PP-pflichtig)
 - b. Wenn das Pflanzgut der Pflanzenpasspflicht nicht unterlag: Die Partie darf nicht mehr angepflanzt werden (die Bedingungen für die Befreiung von der Pflanzenpasspflicht sind nicht erfüllt und es erfolgte keine Probenahme zwecks Untersuchung auf *Globodera* vor der Erzeugung des Nachbaupflanzguts). In diesem Fall kann es nur für den Verzehr (für Mensch oder Tier) genutzt werden. Dafür muss es den gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit Pestiziden gerecht werden.

B. Zulassung Pflanzenpässe, Kontrollen, Analysen

1) Modalitäten für die Ausstellung von Zulassungen für die Benutzung von Pflanzenpässen

Ein Antrag auf eine Zulassung für die Benutzung von Pflanzenpässen für Nachbaupflanzgut wird wie folgt bearbeitet:

- Der Antragsteller reicht seinen Antrag gemäß den festgelegten Modalitäten bei seiner LKE ein (<https://www.favv-afsca.be/berufssektoren/zulassungen/anfrage/>).
- Die LKE teilt eine Zulassungsnummer mit.
- Für den Fall, dass Erzeuger von Nachbaupflanzgut die Zulassung für diese eine Erzeugung beantragen, wird die Vergütung für die Ausstellung der Zulassung nur einmal berechnet und es werden kein Erstbesuch und auch keine jährlichen Inspektionen stattfinden, wie das bei anderen Benutzern des Pflanzenpasses der Fall ist.
- Was die Warenuntersuchung anbelangt, sind Erzeuger von Nachbaupflanzgut mit PP einzig und allein verpflichtet, ihre Parzellen den Analysen auf *Globodera*, den Analysen auf Bakterien (Braun- und Ringfäule) und den Analysen auf *Meloidogyne* (wenn die Parzelle für die Erzeugung des Nachbaupflanzguts in einem Überwachungsgebiet liegt - siehe Punkt 7 im Nachstehenden) unterziehen zu lassen. Im Rahmen dieser Probenahmen kann der Kontrolleur die allgemeinen Anforderungen in Bezug auf die Pflanzenpässe und die Anforderungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit im Zusammenhang mit der Meldung von Nachbaupflanzgut überprüfen.

2) Welche Parzelle muss der Analyse auf *Globodera* unterzogen werden?

Die Parzelle, die für die Erzeugung von Nachbaupflanzgut bestimmt ist (nicht jene, die für seine Verwendung im Rahmen der Erzeugung von Speisekartoffeln bestimmt ist); eine Bodenuntersuchung ist nur erforderlich, wenn der PP vorgeschrieben ist.

3) Muss der Erzeuger von Nachbaupflanzgut für die Analysen, die auf seinen Antrag hin im Rahmen der Benutzung des Pflanzenpasses durchgeführt werden, zahlen?

Ja.

Achtung: Bei nicht unter die Pflanzenpasspflicht fallendem Nachbaupflanzgut führt die FASNK ein jährliches Monitoring durch, wobei systematisch 2 Proben pro gemeldeter Partie für die Raso- und Cms-Analysen entnommen werden. Nur in diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten der FASNK.

4) Trägt die FASNK dafür Sorge, dass die Proben früh genug genommen werden, um Probleme im Zusammenhang mit der verspäteten Feststellung von Quarantänekrankheiten zu vermeiden (z.B. Krankheiten, die nach dem Anpflanzen nachgewiesen werden)?

Die FASNK wird alle Probenahmen so bald wie möglich nach der Ernte organisieren.

5) Finden Kontrollen bei der Rodung statt?

Die FASNK hat ihre Kontrollverfahren sachgemäß erstellt; jene stützen sich auf das Vorliegen und den Inhalt der obligatorischen Meldungen für die Erzeugung von Nachbaupflanzgut. In Ermangelung einer korrekten Meldung (keine Meldung oder fehlerhafte Meldung) darf das geerntete Material nicht angepflanzt werden.

In Fällen, in denen der Pflanzenpass erforderlich ist, ist zudem ein entsprechendes Rückverfolgbarkeitssystem notwendig. Jenes ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung „Pflanzenpass“. Bei unzureichender Rückverfolgbarkeit darf die betreffende Partie Knollen nicht angepflanzt werden.

6) Wird die Liste der Erzeuger von Nachbaupflanzgut auf der Website der FASNK (Food-on-web) veröffentlicht?

Nein.

7) Welche anderen Analysen sind vorgeschrieben?

Für den Fall, dass Nachbaupflanzgut, ob es der Pflanzenpasspflicht unterliegt oder nicht, auf einer in einem Überwachungsgebiet für *Meloidogyne* gelegenen Parzelle (siehe Rundschreiben PCCB/S1/1180194: <https://www.favv-afsca.be/pflanzenproduktion/rundschreiben/>) erzeugt wird, wird die Produktion inspiziert. Darüber hinaus wird eine Probe von dem Pflanzgut genommen sowie auf das Vorkommen von *Meloidogyne* untersucht. In der Praxis wird diese Analyse anhand einer zusätzlichen

Probe, die bei der jährlichen Kontrolle auf Braun- und Ringfäule entnommen wird, durchgeführt. Seit der Anbausaison 2015 gehen die Kosten dieser obligatorischen Analysen zu Lasten des Erzeugers.

Um in Erfahrung zu bringen, ob die Parzelle, auf der Sie Ihr Nachbaupflanzgut erzeugen möchten, in einem Überwachungsgebiet liegt, können Sie Ihre LKE kontaktieren (~~nur für die Überwachungsgebiete liegen nur in der Flämischen Region, die sich in den Provinzen Antwerpen und Limburg oder in dem Gebiet der Leie zwischen Deinze und Kortrijk befinden~~).

C. Eigentumsbedingungen

1) Was versteht man unter Lagerräumen, deren Nutzung ausschließlich dem Erzeuger vorbehalten ist?

In der Lagereinheit (= gut abgesonderter/getrennter/identifizierter Ort; mindestens 1 Lagerspeicher für Schüttgüter und ein Stapel für Paloxen) darf nur Pflanzgut, das dem Eigentümer des Nachbaupflanzguts (und der Ausrüstung) gehört, während des gesamten Zeitraums der Lagerung aufbewahrt werden. Diese Lagereinrichtungen können einem Dritten außerhalb des Zeitraums, in dem das Nachbaupflanzgut dort gelagert wird, zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Eigenkontrolle finden die Hygienemaßnahmen noch stets Anwendung: Der Eigentümer muss die Lagereinheit vor und nach der Lagerung des Nachbaupflanzguts so reinigen und erforderlichenfalls desinfizieren, dass kein Ausbreitungsrisiko einer eventuellen Kontamination besteht. Diese Schritte müssen in dem Register über Gefahren eingetragen werden, das der Anbieter im Rahmen seiner Eigenkontrolle führen muss. Obwohl diese Bestimmung für kleine Erzeuger, von denen die meisten keine gekühlte Lagereinrichtung besitzen, viel verlangt ist, bietet sie dennoch eine ausgewogene Lösung, die den Inhalt der Diskussionen mit den Berufsvereinigungen im Rahmen des bei der FASNK eingerichteten Begleitausschusses „Kartoffeln“ widerspiegelt.

2) Eigentumsbedingungen für Parzellen und Lagerhallen

Innerhalb der Produktionseinheit können die Parzellen gepachtet sein (auch saisonal), allerdings muss die Lagereinheit ausschließlich zu der Produktionseinheit gehören. Sie ist entweder Eigentum oder Gegenstand eines Pachtvertrags: folglich keine kurzfristige Pacht, keine Pacht für eine Saison usw.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist der Pflanzenpass erforderlich.

3) Darf Nachbaupflanzgut auf einer für eine Saison gepachteten Parzelle vermehrt werden?

Ja (siehe den obigen Punkt 2).

4) Ist die Lagerung von Nachbaupflanzgut in Räumen, in denen zertifiziertes Pflanzgut aufbewahrt wird, erlaubt?

Für Erzeuger von zertifiziertem Pflanzgut: Nein. Gemäß den regionalen Zertifizierungsvorschriften ist es verboten, Nachbaupflanzgut und zertifiziertes Pflanzgut zeitgleich in denselben Räumen zu lagern.

Für die anderen Erzeuger: Sie können ihr Nachbaupflanzgut in derselben Halle wie das zertifizierte Pflanzgut, das sie bei einem Dritten erworben haben, lagern.

5) Darf man sein Nachbaupflanzgut zusammen mit anderem Nachbaupflanzgut von Dritten in einem „externen“ Kühlschrank lagern?

Ja: vorausgesetzt, dass sämtliches Pflanzgut durch Pflanzenpässe abgedeckt ist. Allerdings muss die einwandfreie Rückverfolgbarkeit jeder Partie stets gewährleistet werden. Diese Rückverfolgbarkeit kann bei einer Kontrolle überprüft werden.

D. Grenzüberschreitende Verbringungen

1) Ist der Pflanzenpass (PP) erforderlich, wenn eine nationale Grenze überquert wird?

Ja; in diesem Fall gilt die allgemeine Regel, dass der Partie stets ein Pflanzenpass (Etikett) beigelegt sein muss, selbst wenn die mit dem Nachbaupflanzgut bepflanzte Parzelle zu einer Nachbargemeinde der Gemeinde, in der sich die Produktionseinheit befindet, zählt.

Achtung: Frankreich, Luxemburg und die Niederlande gestatten die Einfuhr von Nachbaupflanzgut (aus einem anderen Land) in ihr Staatsgebiet nicht, selbst wenn es durch einen Pflanzenpass abgedeckt ist. Diese Länder akzeptieren in einem anderen Land erzeugtes Pflanzgut nur unter der Voraussetzung, dass es zertifiziert ist. Im Falle von Deutschland müssen die betreffenden Erzeuger dies überprüfen und sich bei der deutschen Pflanzenschutzbehörde erkundigen.

**2) Ein belgischer Erzeuger erzeugt Nachbaupflanzgut in den Niederlanden und bezahlt Gebühren im Rahmen des Sortenschutzes.
Was muss er tun, um das geerntete Pflanzgut in Belgien verwenden zu können?**

Die niederländischen Pflanzenschutzbehörden haben eine spezifische nationale Gesetzgebung über Nachbaupflanzgut eingeführt. In der Praxis darf in den Niederlanden erzeugtes Nachbaupflanzgut die Grenze nicht überqueren, und dies weder zum Zwecke der Erzeugung noch zur simplen Lagerung in Belgien.

Bemerkungen:

- Informieren Sie sich stets bei den Pflanzenschutzbehörden des Nachbarlandes (FR, DE oder LU), ob sie bereit sind, ein Dokument für die Vorausfuhr anstelle eines PP auszustellen.
- Die FASNK ist nicht für Sortenschutzrechte zuständig; jene haben keinen Einfluss darauf, ob die Benutzung eines Pflanzenpasses (PP) Pflicht ist oder nicht.

3) Belgischer Erzeuger, Parzelle für die Erzeugung von Nachbaupflanzgut in den Niederlanden: Zulassung? Probenahme für *Globodera*?

Siehe Punkt D.(2)

4) Ein Anbauer erzeugt Nachbaupflanzgut in der belgischen Gemeinde, in der sich seine Produktionseinheit befindet (oder in einer Nachbargemeinde). Er mietet in den Niederlanden einen Teil eines Lagerspeichers, in dem er sein Nachbaupflanzgut in gekennzeichneten Kisten aufbewahrt. Was muss er tun, um dieses Pflanzgut in Belgien verwenden (erneut anpflanzen) zu dürfen? Was muss er tun, um dieses Pflanzgut in den Niederlanden verwenden (erneut anpflanzen) zu dürfen?

Siehe Punkt D.(2).

Die Niederlande gestatten es nicht, dass Nachbaupflanzgut aus Belgien auf ihrem Staatsgebiet angepflanzt wird. Dieses Land erlaubt in einem anderen Land erzeugtes Pflanzgut nur unter der Voraussetzung, dass es zertifiziert ist.

5) Nachbaupflanzgut mit Pflanzenpass: Kann man dieses in einem Kühlschrank in einem Nachbarland lagern?

Sie müssen sich vergewissern, dass die Pflanzenschutzbehörden des betreffenden Nachbarlandes dies gestatten (die Niederlande haben uns wissen lassen, dass sie es nicht erlauben). Sollten die betreffenden Länder dies gestatten, müssen Analysen auf *Ralstonia* und *Clavibacter* (während der Lagerung genommene Proben) gemäß den belgischen Vorschriften durchgeführt werden. Dies setzt Folgendes voraus:

- (1) Der Partie ist ein belgisches Pflanzengesundheitsdokument für die Vorausfuhr beizufügen, um in dem betreffenden Nachbarland gelagert zu werden.
- (2) Bei der Rückkehr der Partie nach Belgien stellt das betreffende Nachbarland ein Pflanzengesundheitsdokument für die Vorausfuhr aus, in welchem steht, dass die Analysen auf *Ralstonia* - *Clavibacter* und gegebenenfalls die Analysen auf *Meloidogyne* durchgeführt wurden und dass keine Kontamination festgestellt wurde.

E. Andere Fragen

1) Kann man nur einen Teil der erzeugten Partie als Nachbaupflanzgut verwenden und den Rest als Speisekartoffeln verkaufen?

Ja. In diesem Fall muss sie die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Verwendung von Pestiziden erfüllen. Der Erzeuger muss den Nachweis erbringen, dass nur zugelassene Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke für die Speisekartoffeln verwendet wurden und dass diese Produkte gemäß ihrer Zulassungsakte gebraucht wurden (verwendete Dosen, Wartezeit usw.) Die Anwendung dieser

Pestizide muss in dem Register über Spritzungen eingetragen werden (siehe das Rundschreiben über die Führung von Registern über Pflanzenschutzmittel durch berufliche Verwender <https://www.favv-afscs.be/pflanzenproduktion/rundschreiben/>).

2) Der Fruchtwechsel liegt bei 1/3 für Speisekartoffeln und bei 1/4 für zertifiziertes Pflanzgut. Und für Nachbaupflanzgut?

In den regionalen Vorschriften ist ein verpflichtender Fruchtwechsel von 1/4 Jahren für zertifiziertes Pflanzgut vorgeschrieben. Für die FASNK gilt jedoch die allgemeine Regel von 1/3 für alle Kartoffeln (somit für Speisekartoffeln und auch für Nachbaupflanzgut).

3) Welche Kosten gehen mit der Zulassung und der Benutzung von Pflanzenpässen einher?

- Zulassungskosten für den PP (ein einziges Mal) 45,33 €
- Jährliche Kosten (Basis 2009)

	Gesamtkosten	Jährliche Durchschnittskosten pro Partie
(a) 1 Partie < 0,5 ha (< 10 to)	225 €	225 €
(b) 2 Partien < 0,5 ha (< 10 to)	382 €	191 €
(c) 1 Partie > 1 ha (> 20 to)	260 €	260 €
(d) 2 Partien > 2 ha (> 40 to)	452 €	226 €

4) Darf der Haushaltsfonds für die Erzeugung und den Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen Entschädigungen für die Folgen im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Nachbaupflanzgut gewähren, obwohl der betreffende Erzeuger sein Pflanzgut nicht analysieren ließ?

Die Analyse von Nachbaupflanzgut ist nicht zwingend erforderlich, es sei denn, der PP ist vorgeschrieben. Die Meldung ist hingegen stets Pflicht. Damit der Fonds eingreift, muss das Nachbaupflanzgut demnach ordnungsgemäß gemeldet worden sein (hierbei ist anzumerken, dass diese Entschädigung auf der Grundlage des für Speisekartoffeln vorgesehenen Pauschalbetrags berechnet wird) und folglich von der FASNK im Rahmen des Monitorings oder gegebenenfalls im Rahmen der Benutzung des PP beprobt worden sein.

5) Geben Sie die Daten der Meldung an die belgischen oder ausländischen Inhaber von Sortenschutzrechten weiter?

Aufgrund eines Gerichtsurteils und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung ist die FASNK verpflichtet, den Inhabern von Sortenschutzrechten (oder ihren Vertretern) auf ihre Anfrage hin die Informationen bezüglich der obligatorischen Meldungen von Nachbaupflanzgut zu übermitteln.

Die FASNK ist für Schäden, die aus der Nutzung dieser Daten resultieren könnten, nicht verantwortlich.